

Die neuen Gebühren.

Von den neuen Gebühren, die mit den § 14-Verordnungen vom 15. d. eingeführt worden sind, haben einige für die Öffentlichkeit große Bedeutung.

Es werden Gebühren auch für die Prozesse vor dem Gewerbegericht eingeführt; bisher war nur für das Urteil ein Stempel beizubringen. Jetzt muß auch die Klage gestempelt sein, und zwar mit 30 Heller; wenn sie aber auf mehr als 100 Kronen gerichtet ist, der erste Bogen mit 2 Kronen, jeder folgende Bogen mit einer Krone; jede andere Eingabe ist mit 30 Heller, wenn der Prozeß um mehr als 100 Kronen geht, mit einer Krone zu stempeln. Auch für die Klage, die mündlich eingebracht wird, ist dasselbe zu zahlen. Das Protokoll über die Verhandlung ist mit 30 Heller, bei höherem Betrag mit einer Krone zu stempeln. Dauert aber die Verhandlung länger als eine halbe Stunde, so sind für jede weitere auch nur begonnene halbe Stunde 60 Heller, bei Prozessen von mehr als 100 Kronen 2 Kronen zu bezahlen. Protokolle über die Berufungsverhandlung sind fünfmal so hoch zu stempeln. Die weniger wichtigen Gerichtsgebühren lassen wir hier unbeachtet.

Bei den Ehrenbeleidigungsklagen stellt sich die Sache so: der erste Bogen der Klage kostet 3 Kronen, jeder folgende 1 Krone, von jeder weiteren Eingabe kostet der Bogen 1 Krone. Bei Schwurgerichtsklagen kostet der erste Bogen 15 Kronen, wird die Klage mündlich eingebracht, ist der Stempel der gleiche. Das Protokoll über die Verhandlung vor dem Bezirksgericht kostet 1 Krone, dauert die Verhandlung länger als eine halbe Stunde, so jede weiter begonnene halbe Stunde zwei Kronen. Beim Schwurgericht ist der Preis der Verhandlung 5 und 10 Kronen. Das Urteil beim Bezirksgericht kostet 5 Kronen, beim Schwurgericht 30 Kronen. Die Berufung kostet 3 Kronen, auch wenn gar keine Eingabe gemacht, sondern das Rechtsmittel nur angemeldet wird. Wird dann noch die Berufung ausgeführt, so kostet der Bogen der Eingabe 1 Krone.

Wer beim Gewerbegericht oder Bezirksgericht von der Entrichtung des Stempels befreit sein will, muß ein Armutszugnis bringen, um damit das Armenrecht zu erwirken.

Was die neuen Gebühren für die Versicherungen betrifft, so ist für Hagel- und Viehversicherung ein Prozent, für alle andere Versicherung (besonders Lebens- und Feuerversicherung) zwei Prozent der Versicherungsprämie als Gebühr zu entrichten. Hat jemand den Schaden und bekommt er das Geld, auf das er versichert ist, so hat er bei Hagel-, Vieh-, Feuer- und Transportversicherung ein halbes Prozent, bei jeder anderen Versicherung (besonders Lebensversicherung) ein Prozent zu entrichten. Wer sich auf eine Police einen Vorschuß nimmt, hat ein halbes Prozent des Vorschusses und ein halbes Prozent der Zinsen, die er zahlt, dem Staate zu geben. Uebergangsbestimmungen sollen diese Verpflichtungen der Staatsbürger mildern. Die öffentliche Versicherung, die durch Gesetz eingeführt wurde, ist natürlich von der Abgabe frei. Auch Krankenvereine, Arbeiterpensionskassen brauchen nichts zu zahlen.

Die Erbschaftssteuer, die naturgemäß den meisten Ertrag zu liefern hat, beträgt jetzt ohne Rücksicht auf die Höhe der Erbschaft $1\frac{1}{4}$ Prozent, wenn Kinder oder Eltern erben oder der Ehegenosse; 5 Prozent, wenn andere Verwandte erben; 10 Prozent, wenn Fremde erben. Nun wird die Erbschaftssteuer bei größeren Erbschaften erhöht. Erbt jemand bis zu 1000 Kronen, so gelten die heutigen Sätze; bis 5000 Kronen sind die Sätze je nach der Verwandtschaft $1\frac{1}{4}$, 6, $11\frac{1}{2}$; bis 10.000 Kronen $1\frac{1}{2}$, 7, 13; bis 100.000 Kronen 2, 8, $14\frac{1}{2}$; bis 250.000 Kronen $2\frac{1}{2}$, 9, 16; bis zu einer Million 3, 11, 18; mehr als eine Million $3\frac{1}{2}$, 13, 20 Prozent. Für Stiftungen wird die Steuer gegenüber heute ermäßigt; sie beträgt von nun an ohne Rücksicht auf die Höhe der Erbschaft 2 Prozent. Um zu verhindern, daß man der Erbschaftssteuer dadurch entgehe, daß man sich bei Lebzeiten des Vermögenden von ihm etwas schenken läßt, wird das Schenken ebenso besteuert wie das Erben; jedoch ist die Schenkung nur dann gebührenpflichtig, wenn über sie ein Schriftstück ausgestellt wird. Wird der Gegenstand übergeben, ohne daß dabei etwas Schriftliches vorkommt, so ist keine Steuer zu entrichten.

Die Verordnungen treten am 1. Jänner in Kraft.